

Bundessportgericht – 1. Kammer

BSpG 1/2015-I

Urteil

in Sachen

Handballverband Niedersachsen e.V., Maschstr. 20, 30169 Hannover
vertreten durch den Präsidenten Wolfgang Ulrich und den Vizepräsidenten
Stefan Hüdepohl

Antragsteller

gegen

Deutscher Handballbund e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund
nunmehr vertreten durch die
Vizepräsidentin Recht Dr. Anja Matthies und den Vizepräsidenten
Organisation Rolf Reincke

Antragsgegner

Beigetretener

Roude Léiw Bascharage e.V. mit dem Sitz in Trier
vertreten durch den Präsidenten Marc Sales

Beigetretener

hat die 1. Kammer des Bundesportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,
Falko Pühler, als Beisitzer
Dieter Saße, als Beisitzer

am 4.5.2015 im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Beratung für Recht erkannt:

1. Die Anträge des Handballverbands Niedersachsen vom 6.2.2015 werden zurückgewiesen.
2. Der Anträge des beigetretenen Vereins Roude Léiw Bascharage vom 26.4.2015 werden zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens und die Auslagen tragen der Antragsteller und der Beigetretene. Die Rechtsbehelfsgebühren verfallen zu Gunsten des DHB. Die Festsetzung der Höhe der Auslagen bleibt einem gesonderten Beschluss des Vorsitzenden vorbehalten.

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob für das Spieljahr 2014/2015 der 3. Liga Frauen die SpO DHB in der Fassung eines Beschlusses des Bundesrats in Magdeburg vom 13./14.6.2014 oder die bis dahin geltende Fassung vom 21.9.2013 Gültigkeit hat. Die Frage hat für den Handballverband Niedersachsen Auswirkungen, weil nach Geltung der SpO DHB vom 21.9.2013 dem Meister der Oberliga Staffel Niedersachsen/westliches Niedersachsen (Nordseeliga) ein direktes Aufstiegsrecht für die Saison 2015/2016 zusteht, während er bei Gültigkeit der SpO DHB in der Fassung vom 14.6.2014 Aufstiegs Spiele bestreiten muss, wie sie in den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der 3. Liga Frauen in Ziff. 18.5 in der Fassung vom 26.8.2014 für die Saison 2014/2015 vorgesehen sind. Dies steht in Zusammenhang mit der beabsichtigten Reduzierung der Mannschaftszahlen der 3. Liga Frauen.

Der Bundesrat in Magdeburg hat am 13./14.6.2014 eine Änderung der §§ 38, 39 der SpO DHB behandelt. Soweit die SpO DHB geändert wurde, führt dies zu einer Reduktion der Anzahl der Mannschaften der 3. Liga Frauen mit der Folge, dass es zwischen jeweils zwei (oder mehr) Oberligameistern zu Entscheidungsspielen kommen muss.

Kein Streit besteht zwischen den Parteien darüber, dass die SpO DHB vom 21.9.2013 nicht wirksam wäre. Unstreitig ist ferner, dass die Tagesordnung zur Bundesratssitzung vom 13./14.6.2014 unter anderem auch die Behandlung von Änderungen zur SpO DHB zum Gegenstand hatte (Tagesordnungspunkte 6.1.1). Unstreitig ist schließlich, dass hierüber beraten und abgestimmt wurde.

Der Antragsteller ist jedoch der Auffassung, dass der Bundesrat in Magdeburg am 13./14.6.2014 die SpO DHB nicht wirksam geändert habe, so dass für die laufende Saison die SpO DHB in der Fassung vom 21.9.2013 gelte mit der Folge, dass auch die in Ziff. 18.5 der Durchführungsbestimmungen angesetzten Entscheidungsspiele nicht durchzuführen seien.

Der Antragsteller ist dabei der Auffassung, dass bereits der Beschluss nicht wirksam sei, weil nicht klar sei, welche Fassung der vorgelegten Diskussionsentwürfe im Ergebnis abgestimmt worden sei. Im Übrigen stützt sich der Antragsteller im Kern seiner Argumentation darauf, dass es jedenfalls an einer, den Vorgaben des § 50 der DHB-Satzung entsprechenden, amtlichen Bekanntmachung der Änderung der SpO DHB fehle. Die bloße Übersendung des Protokolls an die Mitglieder des Bundesrates reiche nicht aus, um den Anforderungen des § 50 der Satzung des DHB zu genügen. Anders als früher üblich, sei insbesondere nicht zeitnah eine Veröffentlichung der Beschlüsse auf den Internetseiten des DHB erfolgt. Selbst wenn die Protokollversendung genügen solle, sei das versandte Protokoll so widersprüchlich, dass es keine Wirkung entfalten könne.

Darüber hinaus ist Antragsteller der Auffassung, dass selbst für den Fall, dass die SpO DHB wirksam geändert worden sei, weil § 39 Abs. 5 der SpO DHB in der Fassung vom 14.6.2014 gültig sei, die Festlegung des Auf- und Abstiegs bei den Frauen nicht wirksam in den Durchführungsbestimmungen bestimmt worden sei. § 39 Abs. 5 SpO DHB bestimme nämlich, dass bei den Frauen für die Saison 2014/2015 sowie 2015/2016 die Regelung über Auf- und Abstieg durch die Spielkommission der 3. Liga in Abstimmung mit dem Ligaverband aufgrund der Beschlusslage des Bundesrates festgelegt werde. Diese Festlegung sei in Ziff. 18.5 der Durchführungsbestimmungen zwar getroffen worden, verstoße indes gegen geltendes Recht. Es sei mithin unzulässig, in einer laufenden Saison Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zudem seien die Durchführungsbestimmungen zur 3. Liga, die nachrangiges Recht zur SpO DHB seien, nur vom Präsidium beschlossen worden. Es sei indes nicht zulässig, in den Durchführungsbestimmungen von der SpO DHB abzuweichen, jedenfalls hätte in diesem Fall der Bundesrat den entsprechenden Beschluss fassen müssen.

Auch habe der DHB in der Zeit von Juni 2014 bis 2015 keine gültig besetzte Spielkommission für die 3. Liga gehabt. Deren Amtszeit sei im Juni 2014 abgelaufen. In jedem Fall seien die Durchführungsbestimmungen für die 3. Liga, die das Präsidium im August 2014 beschlossen habe, erst am 17. Oktober 2014 durch Übersendung des Präsidiumsprotokolls den Landesverbänden mitgeteilt worden.

Der Antragsteller beantragt demgemäß festzustellen,

dass zu Beginn des Spielerjahres 2014/2015 der 3. Liga Frauen die SpO DHB in der Fassung vom 21.9.2013 Gültigkeit besaß.

Er beantragt ferner festzustellen,

dass die Meister der Oberliga Staffel Niedersachsen/westliches Niedersachsen (Nordseeliga) im Spielerjahr 2014/2015 ein direktes Aufstiegsrecht zur 3. Liga Frauen für die Saison 2015/2016 haben und damit keine Aufstiegsspiele bestreiten müssen, wie sie in den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der 3. Liga, Spielsaison 2014/2015, unter Ziffer 18.5 vorgesehen sind.

Mit seinem Antrag begehrt er weiterhin,

dass der Deutsche Handballbund bzw. dessen zuständiges Gremium angewiesen wird, die Staffeleinteilung der 3. Liga Frauen für die Spielzeit 2015/2016 wie bisher zu belassen oder ermessensfehlerfrei vor Beginn des neuen Spielerjahres nach der geltenden SpO DHB neu vorzunehmen.

Schließlich begehrt der Antragsteller,

dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Anspruchsführers aufzuerlegen

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass die SpO DHB mit Beschluss des Bundesrates vom 13./14.6.2014 wirksam geändert worden sei. Insbesondere sei durch den Versand des Protokolls an sämtliche Teilnehmer des Bundesrates und damit auch an die Mitglieder des DHB eine ordnungsgemäße amtliche Bekanntmachung im Sinne des § 50 S. 1 der DHB-Satzung erfolgt. Soweit das Protokoll Widersprüche zu den Beschlüssen zu § 39 Abs. 5 der SpO DHB enthalte, lasse sich entgegen der Darstellung des Antragstellers der Wortlaut des neu gefassten § 39 Abs. 5 SpO DHB dem Protokoll deutlich entnehmen. Dass vom Antragsgegner gewählte Verfahren erfülle die Vorgaben des § 50 der Satzung. Jedenfalls habe der Antragsteller, vertreten durch seinen Präsidenten, an den Änderungen selbst mitgewirkt und sogar ihnen zugestimmt.

Richtig sei, dass die Durchführungsbestimmungen für die 3. Liga in der Präsidiumssitzung vom 26.8.2015 beschlossen worden seien. Sie seien am 27. August 2014 vom Vorsitzenden der Spielkommission der 3. Liga, jedenfalls an die Vereine der 3. Liga verschickt und somit rechtswirksam gemäß § 50 Satzung bekannt gemacht worden. Unerheblich sei, dass das Protokoll der Sitzung des Präsidiums erst am 13. Oktober 2014 durch den Vertreter der Landes- und Regionalverbände im Präsidium verschickt worden sei. Nach richterlichem Hinweis hat der Antragsgegner ergänzend vorgetragen, dass die Durchführungsbestimmungen für die 3. Liga zudem auf den Internetseiten des DHB jedenfalls am 28.8.2014 veröffentlicht worden seien.

Nach alledem liege eine wirksame Änderung des § 39 Abs. 5 SpO DHB vor, so dass die auf seiner Grundlage

gefassten Durchführungsbestimmungen keinen Widerspruch zur SpO DHB enthielten. Sowohl der SpO DHB als auch den Durchführungsbestimmungen sei zu entnehmen, dass aus den Oberligen insgesamt nur sechs Mannschaften in die 3. Liga Frauen zur Saison 2015/2016 aufstiegen. Ein direktes Aufstiegsrecht der Meister der Oberligen gebe es insoweit nicht (mehr).

Mit Schreiben vom 26.4.2015 ist der Verein Roude Léiw Bascharage den Anträgen des Handballverbands Niedersachsen beigetreten. Der Verein trägt vor, in seinen Rechten verletzt zu sein, weil er als Meister der gemeinsamen Liga Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar (RPS-Liga) ein direktes Aufstiegsrecht in die 3. Liga der Frauen habe, wenn weiterhin die SpO DHB vom 21.9.2013 Gültigkeit besitze.

Er schließt sich den Anträgen und Begründungen des Antragsstellers an und beantragt zudem,

der RPS-Liga einen unmittelbaren Aufstiegsplatz in die 3. Liga der Frauen in Anwendung von § 38 Abs. 4 SpO zu gewähren.

Entscheidungsgründe:

Die Anträge des Handballverbands Niedersachsens und des beigetretenen Vereins sind zulässig, aber unbegründet.

I.

1.

Gem. § 46 Abs. 1 a) S. 2 der Satzung sowie § 30 Abs. 1 b) der Rechtsordnung des DHB (RO) ist das Bundessportgericht – 1. Kammer – in 1. Instanz zuständig für Entscheidungen von Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Verbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits. Der Antragsteller ist Mitglied des DHB gem. § 6 Abs. 2 b) Nr. 5 der Satzung und damit ein Verband des DHB.

2.

Beim Beigetretenen handelt es sich zwar um einen luxemburgischen Verein, dessen Beitrittsbefugnis gem. § 31 Abs. 1 b) RO daraus folgt, dass er (auch) einen Sitz in Trier für Zwecke der Teilnahme am Spielbetrieb in Deutschland unterhält. Darüber hinaus gehört er als luxemburgischer Verein zwar keinem Verband innerhalb des DHB an. Es handelt sich aber gem. § 3 Abs. 1 d) der Satzung jedenfalls um einen Verein, der einem anderen Nationalverband der IHF angehört und am Spielbetrieb der RPS-Liga teilnimmt. Es kann offen bleiben, ob dem Verein auch eine originäre Antragsbefugnis zugestanden hätte, weil er lediglich in ein laufendes Verfahren eingetreten ist. Hierfür ist es gem. § 32 RO DHB erforderlich und ausreichend, dass zu erwarten ist, dass er von der Entscheidung beschwert werden könnte. Die mögliche Beschwer ergibt sich daraus, dass im Falle der Gültigkeit der SpO in der Fassung vom 9.7.2014 der Verein Aufstiegs Spiele austragen muss, obwohl er Meister der RPS-Liga geworden ist und somit bei Fortgeltung der früherer SpO DHB ein direktes Aufstiegsrecht in die 3. Liga Frauen gehabt hat.

3.

Umgekehrt darf der Umstand, dass der Handballverband Niedersachsen nicht selbst, sondern nur durch seine ihm zugehörigen Vereine am Spielbetrieb teilnimmt, nicht zu der Annahme verleiten, dem Handballverband Niedersachsen stehe kein eigenes Antragsrecht zu. Zwar fordert das Bundesgericht für die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs ein allgemeines Rechtsschutzinteresse (vgl. dazu zuletzt Bundesgericht, Beschluss vom 07.03.2012 – 2/2012). Eine solches ist aber gegeben. Zum einen billigt § 32 Abs. 1 d) RO dem Handballverband Niedersachsen ein Antragsrecht zu. Zum anderen ergibt sich seine Antragsbefugnis schon daraus, dass er als Mitglied des DHB (vgl. § 6 Abs. 2 b) Nr. 5 Satzung) gem. § 12 Abs. 1 a) Satzung

verpflichtet ist, den Ordnungen des DHB Folge zu leisten. Die SpO hat damit unmittelbare Wirkung gegenüber dem Handballverband Niedersachsen, und zwar jedenfalls in der Weise, dass dieser Verband in gleicherweise wie die übrigen Mitglieder verpflichtet ist, sie zu beachten und umzusetzen, also seinen Spielbetrieb und die Aufstiegsplätze in seinen Ligen danach auszurichten.

4.

Im Übrigen wurde der Antrag des Handballverbands Niedersachsen form- und fristgerecht eingelegt. Gleiches gilt für den Beitritt des Vereins, vgl. § 37 RO.

II.

In der Sache vermögen weder der Antragsteller noch der Beigetretene durchzudringen.

Die Durchführungsbestimmungen, die in Ziff. 18.5 lediglich sechs Aufstiegsplätze in die 3. Liga Frauen für die Saison 2015/2016 vorsehen, wurden wirksam erlassen. Insbesondere fehlt es nicht an einer wirksamen Bekanntmachung der Änderung der SpO DHB in §§ 38, 39 durch Beschlüsse des Bundesrats in seiner Sitzung vom 13./14.6.2014.

1.

a)

Unstreitig hat sich der Bundesrat am 13/14.6.2014 in Magdeburg mit einer Änderung der SpO DHB befasst. Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Einladungsmängel wurden auch nicht gerügt. Unter TOP 6.1.1 wurden verschiedene Änderungen der SpO DHB beraten und im Ergebnis abgestimmt. Dem Protokoll dieser Sitzung vom 9.7.2014, unterzeichnet durch den Präsidenten Bernhard Bauer und den Protokollführer Harald Wallbaum, kann entnommen werden, dass die streitgegenständlichen Bestimmungen der §§ 38, 39 SpO Gegenstand einer Abstimmung zu TOP 6.1.1 d) waren. Die Dringlichkeit wurde bei sechs Gegenstimmen mit der im Übrigen erforderlichen 2/3 Mehrheit (vgl. § 32 Abs. 1 f) der Satzung) festgestellt. In der Sache wurde die Änderung der §§ 38, 39 SpO gemäß der „in der als Anlage 8 beigefügten Fassung bei einunddreißig Enthaltungen und sechs Gegenstimmen mit achtzig Stimmen mehrheitlich“ (vgl. Protokoll des Bundesrats vom 9.7.2014, S. 9) beschlossen. Gemäß den Feststellungen zu Beginn des Protokolls waren 121 von 125 Stimmen anwesend. An den Abstimmungen haben sich somit offenbar nur 117 Stimmen beteiligt.

Anlage 8 ist überschrieben mit „Beschluss des DHB-Bundesrates zur Neufassung der §§ 38, 39 SpO“. Es folgt eine tabellarische Übersicht, in der die linke Spalte mit „Aktuell gültige Fassung“, die mittlere Spalte mit „Entwurf für Neufassung“ und eine rechte, dritte Spalte mit „Anmerkungen“ überschrieben ist. Die linke Spalte gibt die SpO DHB Stand 21.9.2013 wieder. Die Spalte Anmerkungen ist leer. Die mittlere Spalte enthält zu § 39 Abs. 5 folgenden Text „Auf- und Abstieg bei den Frauen werden für die Spieljahre 2014/2015 und 2015/16 durch die Spielkommission der Dritten Liga (§ 38 Abs. 3) in Abstimmung mit dem Ligaverband auf Grund der Beschlusslage des Bundesrates in den Durchführungsbestimmungen gesondert geregelt.“ Zu § 38 Abs. 3 enthält die mittlere Spalte folgenden Text: „(3) Die Dritte Liga besteht bei den Männer und Frauen jeweils aus vier Staffeln (**ab 2015-2016: ...bei den Männern aus vier und bei den Frauen aus sechs Staffeln**). Ihre Zusammensetzung erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten. ~~Mannschaften aus dem Bereich einer Oberliga dürfen bei Männern und Frauen jeweils höchstens zwei Staffeln der Liga zugeordnet werden.~~ Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt dem DHB. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In diese können auch Regelungen über Art und Höhe der Sicherheit getroffen werden, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine und des DHB zu erbringen sind.“ Schließlich enthielt § 38 Abs. 4 S. 1 SpO DHB folgende Neufassung: „Wird auf Grund der Regelung von Abs. 3 die Mannschaftszahl der Dritten Liga (Männer 64, Frauen in der Saison 2014/2015 56, ab der Saison 2015/2016 48) nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der Absteiger.“(Anmerkung: Der Fettdruck sowie die Streichung ergeben sich aus dem Protokoll).

b)

Soweit im Anschluss (S. 9 des Protokolls vom 9.7.2014 zur Bundesratssitzung vom 13./14.6.2014) sich auch der Beschluss findet, dass der Bundesrat zur Kenntnis nimmt, dass das Präsidium seine Anträge u.a. zu §§ 38, 39 SpO (Einteilung der 3. Liga Frauen) zurückgezogen hat, vermag dies nichts daran zu ändern, dass zuvor der Bundesrat Beschlüsse zu eben diesen Vorschriften mit entsprechender Mehrheit gefasst hat, deren Inhalt in der Anlage 8 zum Protokoll enthalten ist. Hierbei handelt es sich vordergründig um einen Widerspruch zur vorangegangenen Beschlussfassung, der Sache nach aber um ein Protokollversehen. Dies ergibt sich daraus, dass es in dem auf S. 9 Mitte des Protokolls gefassten Beschlüssen um eine konzeptionelle Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Spielbetriebs der Ligen 1-4 durch Einsetzung einer Arbeitsgruppe geht. Zuvor hat der Bundesrat durch eine Änderung der § 38 Abs. 3 und Abs. 4 SpO DHB und § 39 Abs. 5 SpO DHB klar zum Ausdruck gebracht, dass ab der Saison 2015/2016 bei den Frauen eine Reduktion der Mannschaften (vgl. § 38 Abs. 4 SpO DHB „ab der Saison 2015/2016 48“), verteilt auf sechs Staffeln (vgl. § 38 Abs. 3 SpO DHB) erfolgen soll.

2.

a)

Entgegen der Auffassung des Antragstellers wurde die Änderung der SpO DHB wirksam bekannt gemacht. Bei der SpO DHB handelt es sich um eine Norm, die nicht Bestandteil der Satzung ist, sondern im Verhältnis zu ihr nachrangig. Es handelt sich also um eine Vereinsordnung gem. § 4 Abs. 1 a) der Satzung, für deren Erlass und Änderung keine Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Nur eine Änderung der Satzung selbst oder eine Änderung einer Vereinsordnung, die Satzungsbestandteil ist, erlangen erst mit Eintragung ins Vereinsregister Wirksamkeit. Die Änderung der SpO DHB, die im Falle des DHB kein Satzungsbestandteil ist, erlangt Wirksamkeit hingegen mit Beschluss des nach der Satzung zuständigen Organs - also jedenfalls in den Fällen, in denen die Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit festgestellt worden ist, des Bundesrats gem. § 32 Abs. 1 f) Satzung – und der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses. Soweit der Antragsteller einen Vergleich zum Erlass staatlicher Gesetze zieht, die richtigerweise nicht schon mit Beschlussfassung, sondern erst mit Verkündung im Bundesgesetzblatt und – etwa im Falle von Bundesgesetzen – nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten in Kraft treten, verkennt er, dass die Satzung des DHB für seinen Bereich abschließend regelt, wie Beschlüsse gefasst und verkündet werden. Neben dem Beschluss ist eine amtliche Bekanntmachung gem. den Bestimmungen des § 50 DHB-Satzung erforderlich. Eine Ausfertigung, die Unklarheiten bzgl. des beschlossenen Textes einer Norm zu beseitigen hilft, sieht die Satzung hingegen nicht vor. Sie kann demgemäß vom Antragsteller nicht verlangt werden.

b)

Für Bekanntmachungen sieht § 50 S. 1 DHB-Satzung lediglich vor, dass amtliche Bekanntmachungen des DHB durch Rundschreiben an die Mitglieder postalisch, per Telefax, per E-Mail, im DHB-Internet oder in einem Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden, das durch Präsidiumsbeschluss bestimmt wird.

Die streitgegenständliche Änderung der SpO DHB wurde in der Weise amtlich bekannt gemacht, dass ihr geänderter Inhalt als Protokoll am 9.7.2014 an alle Mitglieder des Bundesrats verschickt wurde. Hierbei handelt es sich noch um eine den Anforderungen des § 50 DHB-Satzung genügende Form der amtlichen Bekanntmachung.

Die amtliche Bekanntmachung hat den Zweck, dem Adressaten einer Norm Kenntnis davon zu verschaffen, dass und mit welchem Inhalt eine für ihn gültige Rechtsnorm erlassen oder geändert wurde. Die inhaltlichen Anforderungen sind umso geringer, je kleiner der Adressatenkreis der Norm ist. Vorliegend besteht die Besonderheit, dass der gesamte Adressatenkreis der Norm, nämlich die Mitglieder des DHB gem. § 6 der DHB-Satzung, jedenfalls durch seine organschaftlichen Vertreter, also die Präsidenten und/oder gegenüber dem DHB zur Vertretung berufene Vizepräsidenten, Mitglieder des Bundesrats sind und damit die Norm selbst erlassen haben. Zwar wirkt die SpO DHB auch und gerade gegenüber den am Handballsport teilnehmenden Vereinen. § 50 der DHB-Satzung lässt es jedoch in nicht zu beanstandender Weise genügen, wenn Änderungen den Mitgliedern des DHB gegenüber bekanntgemacht werden. Der Bestimmung kann somit entnommen werden, dass es Sache eben dieser Mitglieder ist, ihrerseits ihre Mitglieder über entsprechende

Änderungen zu informieren. Diese im Kern gestufte Form der Bekanntmachung ist einem Verein, der wie der DHB als Verband zu qualifizieren ist, zuzubilligen.

c)

Eine Veröffentlichung von Entscheidungen und Beschlüssen im Internet, etwa auf der Homepage des DHB, ist nicht Voraussetzung für eine amtliche Bekanntmachung im Sinne des § 50 der Satzung. Vielmehr handelt es sich um eine von mehreren möglichen Varianten der Bekanntmachung. Ausreichend ist auch die Bekanntmachung durch Rundschreiben, z.B. in Form einer E-Mail, an die Mitglieder. Der Umstand, dass der DHB in der Vergangenheit Änderungen von Ordnungen (auch) auf seiner Homepage amtlich bekannt gemacht hat, begründet insoweit kein Gewohnheitsrecht, auf das sich der Antragsteller berufen kann. Ebenso unbeachtlich ist der Einwand des Antragstellers, dass eine spätere Veröffentlichung der geänderten Bestimmungen der SpO DHB auf den Internetseiten des DHB erfolgte, allerdings nur in Form einer vollständigen Veröffentlichung der Spielordnung. Auf diese Veröffentlichung kommt es nämlich nicht mehr an, weil bereits zuvor durch den Protokollversand eine wirksame Bekanntmachung vorliegt.

d)

Auch soweit der Antragsteller der Meinung ist, dass der Versand des Protokolls mit seiner Anlage 8 nicht hinreichend klar erkennen lasse, was beschlossen worden sei und wie nunmehr der amtliche Text laute, vermag er damit nicht durchzudringen. Dem Antragsteller ist zuzugeben, dass es für amtliche Bekanntmachungen unüblich ist, den beschlossenen Text zum einen mit „Entwurf für Neufassung“ zu überschreiben und zum anderen den endgültigen Text mit Streichungen (vgl. § 38 Abs. 3 SpO) und Fettdruck (vgl. §§ 38 Abs. 3, 39 Abs. 5 SpO) zu versehen. Das Protokoll bringt indes auf S. 9 klar zum Ausdruck, dass die Anlage 8 den beschlossenen Text enthält. Wenn schon ein unbefangener Betrachter zu dem Schluss kommen muss, dass die mittlere Spalte der Anlage 8, auch wenn sie mit „Entwurf für Neufassung“ überschrieben ist, den endgültigen Text darstellt, so doch erst Recht ein Adressat der Norm, der selbst an der Änderung mitgewirkt hat und welchem zudem das Recht zur Protokollrüge zugestanden hätte. Eine solche hat weder er noch ein anderes Mitglied des Bundesrats erhoben, jedenfalls wurde eine solche Rüge von keinem Verfahrensbeteiligten vorgebracht, so dass davon auszugehen ist, dass der Antragsteller nach dem Erhalt des Protokolls ebenso wenig Zweifel an der beschlossenen Fassung hatte wie die übrigen Teilnehmer der Sitzung.

Nach alledem genügt die vom Antragsgegner gewählte Form der amtlichen Bekanntmachung gerade noch den Anforderungen des § 50 DHB-Satzung.

3.

Die Durchführungsbestimmungen, die in Ziff. 18.5 vorsehen, dass nur sechs Mannschaften in die 3. Liga der Frauen für die Saison 2015/2016 aufsteigen, sind ihrerseits wirksam erlassen und bekanntgemacht worden.

a)

Da § 39 Abs. 5 der SpO DHB in der Fassung vom 9.7.2014 Gültigkeit hat (vgl. Ziff. II. 1 und 2), konnten die Durchführungsbestimmungen inhaltlich in der vorliegenden Form erlassen werden. Sie wurden von der Spielkommission für die 3. Liga in der Sitzung am 31.5.2014 beraten und dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt. Das Präsidium des DHB hat sie am 26.8.2014 hinsichtlich Ziff. 18.5 in der von der Spielkommission vorgelegten Fassung beschlossen. Die Zuständigkeit des Präsidiums ergibt sich hierbei aus § 35 Abs. 1 der Satzung einerseits und aus § 38 Abs. 3 SpO DHB andererseits, und zwar sowohl in der Fassung vom 21.9.2013 als auch in der Fassung vom 9.7.2014. Dort ist nämlich bestimmt, dass die einheitliche Verwaltung der dritten Liga dem DHB obliegt. Mit § 39 Abs. 5 SpO DHB soll an dieser Zuständigkeit nichts geändert werden, was auch der Verweis auf § 38 Abs. 3 SpO DHB in § 39 Abs. 5 SpO DHB zeigt. Vielmehr bringt die Norm nur zum Ausdruck, dass das Verfahren über Auf- und Abstieg den Durchführungsbestimmungen vorbehalten ist, die – wegen des Verweises auf § 38 Abs. 3 SpO DHB vom DHB-Präsidium beschlossen werden und an deren Erarbeitung die Spielkommission für die 3. Liga zu beteiligen ist. In jedem Fall haben sie die „Beschlusslage des Bundesrates“ umzusetzen. Hinsichtlich der Reduktion der Mannschaftszahlen für die 3. Liga Frauen und damit einhergehend dem Erfordernis von Aufstiegsspielen, kann der Wille des Bundesrats

hierzu der geänderten Fassung zu § 38 Abs. 3 und insb. zu § 38 Abs. 4 SpO DHB entnommen werden. Wegen der Zuständigkeit des DHB-Präsidiums zum Erlass der Durchführungsbestimmungen kann letztlich offen bleiben, ob es ab Juni 2014 keine Spielkommission für die 3. Liga – wie der Antragsteller vorträgt – gab.

b)

Die vom Präsidium am 27.8.2014 beschlossenen Durchführungsbestimmungen wurden auch entgegen der Auffassung des Antragstellers amtlich und rechtzeitig bekannt gemacht. Sie wurden durch E-Mail des Vorsitzenden der Spielkommission 3. Liga am 27.8.2014, 12:01 Uhr allen Vereinen der 3. Liga übermittelt. Diese Form der Übermittlung genügt indes nicht den Anforderungen des § 50 der Satzung, weil die Vereine der 3. Liga zwar von den Durchführungsbestimmungen unmittelbar betroffen sind, diese aber nicht als Adressaten amtlicher Bekanntmachungen in § 50 Satzung genannt werden. Ein Versand per E-Mail an die Mitglieder des DHB entsprechend den Anforderungen des § 50 der Satzung ist erst am 13.10.2014 mit Versand des Präsidiumsprotokolls erfolgt. Gleichwohl wurden am 28.8.2014 die Durchführungsbestimmungen auf der Homepage des DHB amtlich im Sinne des § 50 der Satzung bekannt gemacht. Dass dies nicht in der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ (Verband/Mehr/Satzungen und Ordnungen), sondern in der Rubrik „3. Liga – Vereinsservice – Download) erfolgt ist, ist unglücklich, genügt aber noch den Anforderungen des § 50 der Satzung, der lediglich eine Veröffentlichung auf der DHB-Homepage verlangt. Diese darf freilich nicht an versteckter Stelle erfolgen. Vorliegend erfolgt sie jedoch in der Rubrik zur 3. Liga und damit an einem Ort, an dem der Normadressat, die Mitglieder des DHB, mit einer Veröffentlichung rechnen muss.

c)

Die Veröffentlichung und damit amtliche Bekanntmachung am 28.8.2014 war zwar bereits in der laufenden Saison, erfolgte indes noch vor dem 1. Spiel der Liga, so dass allenfalls ein Fall unechter Rückwirkung zum Beginn des Spieljahres 2014/2015 vorliegt, deren Zulässigkeit jedoch keine schutzwürdigen Interessen des Antragstellers oder des Beigetretenen entgegenstehen. Jedenfalls ab dem 28.8.2014 und damit vor dem tatsächlichen Beginn der Liga (erste Spiel am 30.8.2014) musste jeder Teilnehmer mit einer Reduktion der Mannschaftszahlen und damit auch mit Aufstiegsspielen rechnen. Dies gilt auch für den Antragsteller und den Beigetretenen

4.

Da sowohl die SpO DHB in §§ 38, 39 wirksam durch Beschluss des Bundesrats vom 14.6.2014 geändert und am 9.7.2014 bekannt gemacht wurde sowie die Durchführungsbestimmungen wirksam erlassen und rechtzeitig mit ihrer Ziff. 18.5. am 28.8.2014 bekannt gemacht wurden, waren die Anträge des Antragstellers abzulehnen. In der Folge war auch der weitergehende Antrag des Beigetretenen abzulehnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO. Die eingezahlten Gebühren verfallen je zugunsten des DHB, § 59 Abs. 2 RO.

Die Auslagen werden gesondert durch Beschluss des Vorsitzenden festgesetzt.

München, den 4. Mai 2015

gez. Dr. Sikora
Vorsitzender

gez. Pühler
Besitzer

gez. Saße
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.